

GRUNDORDNUNG DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK DETMOLD

**vom 1. April 2008
- in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 2. Mai 2011 -**

Aufgrund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz - KunstHG) – Art 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) – hat die Hochschule für Musik Detmold folgende Grundordnung erlassen:

Präambel

Die Hochschule für Musik Detmold vereint als Vollhochschule künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Kompetenz auf höchstem Niveau.

Maßstab aller musikalischen Arbeit ist die künstlerische Exzellenz. Diese strahlt international aus und wirkt auch im Sinne einer zentralen Kulturträgerschaft in Stadt und Region hinein. Zugleich ist die Hochschule für Musik Detmold ein aktiver Bestandteil des nationalen und internationalen Kulturlebens. Auf dessen Entwicklungen und Veränderungen reagiert sie in kreativer Weise und mit der notwendigen Profilierung ihrer Ausbildungsziele. Sie versteht es als ihre Aufgabe, konstruktive Beiträge zur musikalisch ästhetischen Bildung zu leisten und übernimmt Verantwortung für die Musikalisierung und die Musikvermittlung in unserer Gesellschaft.

Die Musikausbildung widmet sich der individuellen Förderung musikalischer Spitzenleistungen ebenso wie dem Aufbau ausgewogener künstlerisch-pädagogischer Befähigungen. Die Lehre vollzieht sich in einem kreativen Umfeld und persönlich geprägter Atmosphäre. Dabei stehen die Studierenden stets im Mittelpunkt aller Arbeit.

Die Studiengänge der Hochschule ermöglichen den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen und befördern so deren Stärken. Die inhaltliche Abstimmung der Fächer, die Vernetzung der Studiengänge und Fachrichtungen sowie die Zusammenarbeit mit den Hochschulen und den anderen Kulturträgern der Region sichern einen hohen Praxisbezug und ermöglichen attraktive Studienabschlüsse.

Die Hochschule für Musik Detmold versteht sich als Hochschule der Kooperation. Sie vermittelt die freundliche und weltoffene Atmosphäre einer international geprägten Campushochschule. Die Wahrung und Förderung demokratischer Werte sowie Offenheit, Hilfsbereitschaft und Toleranz sind Grundsätze des Miteinanders in der Hochschule. Die Individualität, die Persönlichkeit und die Leistungen von Lehrenden, Lernenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden allseits geachtet. Dieser gegenseitige Respekt ermöglicht, dass sich alle Mitglieder der Hochschule als Gemeinschaft empfinden und sich mit ihren unterschiedlichen Aufgaben identifizieren.

Nach Maßgabe dieses Leitbildes hat sich die Hochschule ihre Grundordnung gegeben.

§ 1 Rechtsform und Aufgabe

- (1) Die Hochschule für Musik Detmold ist gem. § 2 Abs. 1 KunstHG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Hochschule
- dient der Pflege der Künste insbesondere auf den Gebieten der Musik, der darstellenden und der medialen Künste durch Lehre und Studium, Kunstausbildung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Sie bereitet auf künstlerische Berufe und jene Berufe vor, deren Ausübung künstlerische Fähigkeiten erfordern. Im Rahmen der ihr obliegenden Lehrerbildung und Ausbildung anderer wissenschaftlicher Fächer nimmt sie darüber hinaus Aufgaben der Universitäten wahr. Sie fördert den künstlerischen Nachwuchs und im Rahmen ihrer Aufgaben den wissenschaftlichen Nachwuchs,
 - widmet sich im als gemeinsame zentrale Einrichtung mit der Universität Paderborn geführten „Musikwissenschaftlichen Seminar Detmold/Paderborn“ dem Transfer zwischen künstlerischer Praxis und Musikwissenschaft,
 - gewährleistet im "Detmolder Hochbegabtenzentrum" eine hoch qualifizierte und umfassende musikalische Ausbildung mit anrechenbaren Leistungen für das spätere Musikstudium für Schülerinnen und Schüler,
 - widmet sich bei der Detmolder Sommerakademie der musikalischen Nachwuchsförderung und stärkt die Attraktivität des Studienstandortes Detmold,
 - fördert bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule,
 - unterrichtet die Öffentlichkeit über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie fördert den Transfer ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen insbesondere durch Konzerte und andere öffentliche Veranstaltungen,
 - dient dem weiterbildenden Studium und beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung,
 - wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie von Studierenden und Beschäftigten mit Kindern.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
1. die Rektorin oder der Rektor,
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
 3. das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal einschließlich der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,
 4. die Lehrbeauftragten,
 5. die Doktorandinnen und Doktoranden,
 6. die eingeschriebenen Studierenden sowie
 7. Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 29 KunstHG erfüllen und denen die Hochschule gem. § 10 Abs. 2 KunstHG die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors eingeräumt hat.

Professorinnenvertreterinnen oder Professorenvertreter und Professorinnen oder Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 28 Abs. 2 Satz 4 KunstHG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

- (2) Angehörige der Hochschule sind
1. die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren,
 2. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren,
 3. die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren,
 4. die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
 5. die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 sind,
 6. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie
 7. die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer.

Die Angehörigen nehmen an Wahlen nicht teil.

Studierende, die an der Hochschule als Zweithörerinnen und Zweithörer zugelassen werden, können auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende der Hochschule im Sinne des Abs. 1 Nr. 6 gelten.

§ 3 Zentrale Organe

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird die Hochschule für Musik Detmold von einem Rektorat geleitet.

Zentrale Organe der Hochschule sind:

- die Rektorin oder der Rektor,
- das Rektorat,
- der Senat.

§ 4 Rektorin oder Rektor und Rektorat

- (1) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen oder Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt.
Zur Rektorin oder zum Rektor kann auch eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehörige der Hochschule ist. Die Stelle ist daher extern auszuschreiben.
Ihre oder seine Amtszeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Unbeschadet des § 19 Abs. 1 KunstHG legt sie oder er die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats fest.
- (2) Dem Rektorat gehören außer der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzender oder Vorsitzendem und der Kanzlerin oder dem Kanzler zwei Prorektorinnen oder Prorektoren an.
- (3) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Die Prorektorin oder der Prorektor, die oder der die Rektorin oder den Rektor vertritt, muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Als weitere Prorektorin oder weiteren Prorektor kann sie oder er auch ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vorschlagen.
Die Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren beträgt 6 Jahre und endet mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors.
- (4) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Rektorin oder der Rektor durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.
- (5) Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

§ 5 Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder
 - vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer,
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.

Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt drei Jahre.

- (2) Den Dekaninnen oder Dekanen wird gem. § 20 Abs. 2 Satz 3 KunstHG das Stimmrecht eingeräumt. Wird die Fachbereichsleitung von einem Dekanat wahrgenommen, so gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass bei Abstimmungen das Dekanat eine Stimme hat.
- (3) Stimmberechtigte Vorsitzende oder stimmberechtigter Vorsitzender des Senats ist die Rektorin oder der Rektor.
- (4) Im Verhinderungsfalle werden Rektorin oder Rektor und Dekanin oder Dekan durch ihre jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten. Wird die Fachbereichsleitung von einem Dekanat wahrgenommen, so gilt Satz 1 entsprechend, falls eine Stellvertretung vorhanden ist. Die Vertretung bezieht die Wahrnehmung des Stimmrechts ein.
- (5) Nicht stimmberechtigte Mitglieder sind die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der Vorsitzende des Kuratoriums, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die Vorsitzenden der Personalräte und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA). Darüber hinaus ist nicht stimmberechtigtes Mitglied die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Musikwissenschaftlichen Seminars Detmold/ Paderborn.

§ 6

Fachbereiche, Dekaninnen oder Dekane bzw. Dekanate und sonstige Organisationseinheiten

- (1) Die Hochschule gliedert sich in Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten. Mitglieder des Fachbereichs sind die in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 – 7 dieser Grundordnung Genannten. Kann die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einem Fachbereich nicht eindeutig geklärt werden, weil mehrere Fachbereiche beteiligt sind, entscheidet das Rektorat über seine Zugehörigkeit zu einem Fachbereich.
- (2) Die Fachbereiche erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie haben die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebotes unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten. Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Lehrangebote untereinander ab.
- (3) Organe der Fachbereiche sind die Dekanin oder der Dekan oder das Dekanat sowie der Fachbereichsrat.
- (4) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Wahlmitglieder
 - fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer,

- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.

Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden des Fachbereichsrates beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Wahlmitglieder beträgt drei Jahre.

Stimmberechtigte Vorsitzende oder stimmberechtigter Vorsitzender des Fachbereichsrates ist die Dekanin oder der Dekan. Wird die Fachbereichsleitung von einem Dekanat wahrgenommen, so leitet dieses den Fachbereichsrat (Vorsitz); bei Abstimmungen im Fachbereichsrat hat das Dekanat eine Stimme.

- (5) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan bzw. das Dekanat werden vom Fachbereichsrat aus seinem Kreis mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Dekanin oder der Dekan bzw. die Mitglieder des Dekanats müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sein. Die Prodekanin oder der Prodekan kann auch Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (6) Die Dekanin oder der Dekan leitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrates den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Satz 1 gilt entsprechend für das Dekanat. Sie oder er bzw. das Dekanat ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation. Über die Besetzung der Lehraufträge entscheidet sie oder er bzw. das Dekanat im Einvernehmen mit dem Rektorat. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 25 Abs. 2 KunstHG.
- (7) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans bzw. des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung, Lehre, künstlerische Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie für die Ordnungen des Fachbereichs zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.
- (8) Neben den Fachbereichen können sonstige Organisationseinheiten i. S. d. § 24 Abs. 4 KunstHG errichtet werden, auf die entsprechende Aufgaben der Fachbereiche verlagert werden.

§ 7

Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium

- (1) Gem. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen (Studiumsqualitätsgesetz) – Art. 2 des Gesetzes zur Verbesserung von Chancengleichheit beim Hochschulzugang in Nordrhein-Westfalen vom 1. März 2011 (GV.NRW. S. 163) – wird die Qualitätsverbesserungskommission an der Hochschule errichtet, die die Hochschulleitung hinsichtlich der Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung berät.
- (2) Die Qualitätsverbesserungskommission besteht aus folgenden Mitgliedern der Hochschule:
 - a) der Rektorin oder dem Rektor,
 - b) einer oder einem vom Senat benannten Professorin oder Professor – in der Regel Dekanin oder Dekan –,
 - c) einer oder einem ebenfalls vom Senat benannten weiteren Professorin oder Professor oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben sowie
 - d) 4 Studierenden, die vom AStA der Hochschule benannt werden.

Den Vorsitz übernimmt die Rektorin oder der Rektor. Die Qualitätsverbesserungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Amtszeit der unter lit. b und c genannten Mitglieder beträgt 3 Jahre. Der AStA trägt für eine kontinuierliche Besetzung durch die unter lit. d genannten Mitglieder Sorge.

- (3) Von der Bildung von Qualitätsverbesserungskommissionen in den Fachbereichen wird abgesehen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 Studiumsqualitätsgesetz).

§ 8

Evaluation

Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüft und bewertet die Hochschule unter Berücksichtigung ihrer besonderen Aufgaben regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Näheres zum Evaluationsverfahren wird durch die Evaluationsordnung der Hochschule geregelt.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgaben im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes wahr. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied einzuladen und zu informieren.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von den weiblichen Mitgliedern der Hochschule gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Wählbar sind Professorinnen und

weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3 KunstHG, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben; von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums ist die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten ausgenommen. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben. Das Landesgleichstellungsgesetz ist zu beachten.

§ 10 Kuratorium

- (1) Zur Förderung der Hochschule und zur Beratung von Rektorat und Senat wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) Das Kuratorium besteht aus Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Dazu gehört in der Regel die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Detmold oder die oder der von ihr oder ihm benannte Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Funktionsträgerinnen oder Funktions-träger erstreckt sich über den Zeitraum der Wahrnehmung ihrer Funktion, die Amtszeit der übrigen Kuratoriumsmitglieder beträgt acht Jahre. Jedes Mitglied des Kuratoriums wird auf Vorschlag des Senats von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Eine Wiederwahl von Kuratoriumsmitgliedern ist nicht möglich.

§ 11 Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie für eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen Sorge zu tragen. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. Sie unterstützt die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekaninnen oder Dekane bei ihren Aufgaben.

§ 12 Verfahren zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen

Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge werden Berufungskommissionen gebildet. Ihre Mitglieder werden vom Rektorat – die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Einvernehmen mit dem AStA – ernannt, der Fachbereich kann hierzu Vorschläge unterbreiten (§ 31 Abs. 4 Satz 3 und 4 KunstHG). Näheres regelt die Berufsordnung.

§ 13 Verkündungsblatt

- (1) Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden im Verkündungsblatt „Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold“ bekannt gegeben, das bei Bedarf erscheint und fortlaufend nummeriert wird.
- (2) Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-

Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

§ 14
Körperschaftsvermögen

Die Prüfung der Rechnungslegung über das Körperschaftsvermögen im Sinne des § 67 Abs. 4 KunstHG erfolgt durch eine vom Senat zu benennende Person. Der Senat erteilt die Entlastung.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Verkündungsblatt der Hochschule für Musik Detmold“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 Satz 2 KunstHG erfolgten Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 1. April 2008.

Detmold, den 1. April 2008

Der Rektor der Hochschule für Musik Detmold

gez. Prof. Martin Christian Vogel